

**NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 12. April 2021, 19:00 Uhr, im Vereinshaus Horn

- Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP  
 Vbgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP  
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP  
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 7 lit. b  
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP  
 StR. Wolfgang WELSER, ÖVP  
 StR Martin SEIDL, ÖVP  
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP  
 StR. Marco STEPAN, SPÖ  
 GR Robert LOCHNER, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 25 B) lit. b  
 GR Ludwig BAND, ÖVP  
 GR Jutta RABL, ÖVP  
 GR Dominik WAGERER, ÖVP  
 GR Paul KLINGER, ÖVP  
 GR Alexander NERRADT, ÖVP  
 GR Marina AMON, BSc, ÖVP  
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP  
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP  
 GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 7 lit. c  
 GR Andrea DUNDLER, ÖVP  
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP  
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ  
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ  
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ  
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 25 E)  
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn  
 GR Klemens KOFLER, FPÖ
- Abwesend: entschuldigt: GR Claudia LANGER, ÖVP  
 GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ
- wegen Befangenheit: StR. Maria VAN DYCK bei TOP 7 lit. b  
 GR Robert LOCHNER bei TOP 25 B) lit. b  
 GR DI Isabel MANG, BEd, bei TOP 7 lit. c  
 GR Walter KOGLER-STROMMER bei TOP 25 E)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard LITSCHAUER
SPÖ	StR. Marco STEPAN
Die Grünen – Horn	GR Walter KOGLER-STROMMER
FPÖ	GR Klemens KOFLER

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von den GR Walter Kogler-Strommer und GR Cordelia Lachmann rechtzeitig vor der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie von ihm als Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentliche Verwaltung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurden.

a) Erdgasausbau-Stopp in der Stadtgemeinde Horn

Über Aufforderung des Vorsitzenden verliest GR Kogler-Strommer diesen:

***„Dringlichkeitsantrag***

*An den*

*Gemeinderat der Stadtgemeinde 3580 Horn*

*eingebracht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 12. April 2021 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages*

### ***Erdgasausbau-Stopp in der Stadtgemeinde Horn***

*Im Jahr 2015 wurde die völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung des Pariser Klimaabkommens unterzeichnet. In diesem Abkommen wurde die Dringlichkeit betont, die Erderhitzung auf 2 bzw. 1,5°C zu begrenzen, um größeren Schaden für die Menschheit abzuwenden.*

*In Reaktion darauf hat das Land NÖ im Juni 2019 den NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 verabschiedet, in dem eine Reduktion der Treibhausgase um 36% bis 2030 (Basis 2005) vorgeschrieben wird.*

*Das bedeutet für NÖ eine Einsparungsvorgabe von 315.000 t CO<sub>2</sub> für jedes Jahr bis 2030.*

*Daher schlagen wir vor, dass sich Horn dieser Verantwortung stellt und als Sofortmaßnahme eine Erweiterung des bestehenden Erdgasnetzes nicht mehr in Betracht zieht.*

*Mit noch immer 80% CO<sub>2</sub> Emission bezogen auf Heizöl, ist Erdgas nur begrenzt weniger umweltschädlich, aber sicher nicht umweltfreundlich. Entgegen der medialen Aussagen der Gasversorger sprechen die Emissionswerte eine klare Sprache:*

- **Heizöl**      CO<sub>2</sub> Äquivalent 340 kg/MWh
- **Erdgas/Naturgas**      CO<sub>2</sub> Äquivalent 270 kg/MWh
- **EVN BIO-Erdgas**      CO<sub>2</sub> Äquivalent 260 kg/MWh

*Selbst der Hoffnungsträger „Grünes Gas“ bringt Studien mit unterschiedlichen Ergebnissen in punkto Ertrag und Volkswirtschaftlichkeit hervor. Konkret steht dazu im Regierungsabkommen eine jährliche Einspeisung bis 2030 von 5 TWh „Grünes Gas“ in das bestehende Leitungsnetz.*

*Da der derzeitige Erdgasverbrauch aber bei ca. 90 TWh/Jahr liegt, ist ersichtlich, dass „Grünes Gas“ das Erdgas nicht ersetzen wird können.*

*Die Herstellung von synthetischem Gas erfolgt vorwiegend auf Basis von Überschussstrom und ist massiv mit Verlusten behaftet (>30% allein bei der Erzeugung). Daher hat „Grünes Gas“ seine Hauptberechtigung in der Eisen-/Stahlindustrie, der Stabilisierung des Stromnetzes sowie im Flug-/Güterverkehr. Es wäre verantwortungslos, damit nur lauwarmes Wasser zu machen.*

*Als verantwortungsbewusste KommunalpolitikerInnen stehen wir für die Umsetzung der Klimaziele auch auf Gemeindeebene ein. Dazu sollten wir sofort klare zielgerichtete Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig und kostengünstig direkte CO<sub>2</sub>-Einsparungen erbringen.*

*Daher sollte für die Errichtung von Erdgasversorgungsinfrastruktur zum Zwecke der vorwiegenden Produktion (über 50%) von Niedertemperaturwärme bis 95°C **keine Genehmigung** für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegut oder sonstigem Gemeindegut (inkl. der 100% Tochter-Gesellschaften der Gemeinde), erteilt werden. Dies schließt auch die Errichtung von Erdgasleitungsnetzen ein.*

**Antrag:**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn möge daher beschließen, die Klimabündnis-, Citta Slow- und e5-Gemeinde sowie die KlimawandelAnpassungs-ModellRegion Horn bekennt sich zur Einhaltung des Pariser Klimaziels und der daraus abgeleiteten Reduktion von CO<sub>2</sub> Emissionen. Daher wird ab sofort kein weiterer Ausbau des bestehenden Erdgasnetzes in Horn zum Zwecke der Raumheizung und Warmwassergewinnung ermöglicht. Das bisherige Netz bleibt in seiner Form und Nutzung bestehen.*

Walter Kogler-Strommer

Cordelia Lachmann

Quellenangaben:

[https://www.oekobuero.at/files/558/positionspapier\\_aktionsplan\\_erneuerbare\\_gase\\_2021.pdf](https://www.oekobuero.at/files/558/positionspapier_aktionsplan_erneuerbare_gase_2021.pdf)

[http://statistik.at/web\\_de/statistiken/energie\\_und\\_umwelt/energie\\_und\\_umwelt/energie/index.html](http://statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/energie_und_umwelt/energie/index.html)

<https://orf.at/stories/3192987/>

[https://www.noe.gv.at/noe/Energie/Klima- und\\_Energiefahrplan\\_2020\\_2030.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Energie/Klima- und_Energiefahrplan_2020_2030.pdf)“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

StR. Marco Stepan

GR Johanna Leithner

GR Thomas Rochla

GR Manfred Colleselli

b) Vorrangige Berücksichtigung des Kinderwohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts

Über Aufforderung des Vorsitzenden verliest GR Lachmann diesen:

**„Dringlichkeitsantrag**

*eingbracht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 12. April 2021 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung betreffend:*

***Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts***

*Am 28. Jänner wurden Schüler\*innen und deren Familien, die teilweise in Österreich geboren und aufgewachsen sind, auf unmenschliche Art und Weise aus ihrem Lebensgerissen und nach Georgien bzw. Armenien abgeschoben.*

*Alle Betroffenen hatten ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, sprachen Deutsch auf Muttersprachen-Niveau und hatten kaum mehr Beziehungen zu ihren vermeintlichen Herkunftsstaaten. Sie stellten teilweise mehrere Asylanträge, die allesamt abgelehnt wurden. In den Fällen von zwei Armenierinnen aus Wien wurden noch im Mai 2020 Anträge auf humanitäres Bleiberecht (§ 55 AsylG) gestellt, die jedoch vom BFA nicht bearbeitet wurden.*

*Wie sehr die Familien in Österreich verwurzelt und Teil unserer Gesellschaft waren, zeigten die großen Protestaktionen in den sozialen Medien und vor Ort unmittelbar vor der Abschiebung. An der Kundgebung vor dem Abschiebezentrum für Familien in Wien-Simmering nahmen ca. 160 Personen teil; darunter waren auch Politiker\*innen der Grünen, der NEOS, und der SPÖ. Am selben Tag äußerten sich nicht nur zahlreiche Politiker\*innen der Grünen, der NEOS und der SPÖ, sondern auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen zu den Fällen. In einer Videobotschaft hielt er fest: „Ich kann und will nicht glauben, dass wir in einem Land leben, wo dies in dieser Form wirklich notwendig ist.“ Er habe in dieser Frage zwar keine formale Zuständigkeit, aber eine klare Haltung und führte aus: „Wir müssen einen Weg des menschlichen, respektvollen Umganges miteinander finden. Gerade, wenn Kinder die Hauptleidtragenden sind. Geben wir dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Vorrang.“*

*Das Innenministerium begründete die Abschiebung der Familien indem es auf höchstgerichtliche Entscheidungen und das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verwies („Politik müsse dem Recht folgen“). In allen Entscheidungen sei auch eine Prüfung des Kindeswohls vorgenommen worden. Zuständige*

*Anwält\*innen hielten dem entgegen, dass die Kinderrechte und das Wohl des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt worden waren.*

*Genau in diesem Punkt besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber und die Vollziehung. Denn die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen ist zwar verfassungsrechtlich verankert (Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern); im Kriterienkatalog zur Beurteilung des Privat- und Familienlebens, der in Fällen des humanitären Bleiberechts nach § 55 AsylG heranzuziehen ist, ist das Wohl des Kindes aber nicht aufgelistet. Auch in der Rechtsprechung des EGMR und der österreichischen Höchstgerichte zu Art. 8 EMRK wurde der Vorrang des Kindeswohls bislang wenig beachtet.*

*Dasselbe gilt jedoch schon für das gesamte Asylverfahren, das der Prüfung des humanitären Bleiberechts meist vorangeht. Auch hier wird das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt. Konkreter Handlungsbedarf besteht auch angesichts einer aktuellen Entscheidung des EuGH. In seinem Urteil vom 14.1.2021 hielt der EuGH im Fall einer drohenden Rückführung eines unbegleiteten Asylsuchenden in sein Herkunftsland nämlich fest, dass das Kindeswohl in allen Stadien des Verfahrens vorrangig berücksichtigt und umfassend geprüft werden muss. Der Gerichtshof verwies auf die entsprechende Verpflichtung aus Art. 24 der EU Grundrechte-Charta („Rechte des Kindes“). Die Schlüsse des EuGH sind auch auf das Asylverfahren anzuwenden und gelten für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie im Familienverbund oder alleine geflüchtet sind.*

*Dieses Urteil soll nun ein weiterer Anlass sein, die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung im Hinblick auf die Beachtung des Kindeswohls im Asylverfahren und bei der Gewährung von humanitärem Bleiberecht zu verbessern.*

*Zudem ist dringend eine Reform des humanitären Bleiberechts (§§ 55 und 56 AsylG) geboten, indem in diesen Verfahren wieder die Länder und Gemeinden in Form von Härtefallkommissionen verpflichtend eingebunden werden. In diesen Verfahren werden vorwiegend menschliche Gesichtspunkte geprüft, wie die Integration der Betroffenen, wie lange sie in Österreich leben, ob sie in die Schule gehen, wie sie in der Gesellschaft vernetzt sind und wie sie sich beruflich und ehrenamtlich engagieren.*

*All das kann von Behörden und privaten Stellen, die möglichst nahe an den Betroffenen sind, besser beurteilt werden als von Bundesbehörden, wie die bewährte Praxis bis 2014 und die enge Kooperation zwischen den Landeshauptleuten, Bürgermeister\*innen und privaten Organisationen gezeigt hat. Bis zum Jahr 2014 entschieden die Landeshauptleute (mit Zustimmung des BM.I) über die Gewährung des humanitären Bleiberechts. Seit die Zuständigkeit für die Gewährung des*

*humanitären Bleiberechts an das Innenministerium und somit das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übergegangen ist, kam es zu zahlreichen Fällen, in denen menschliche Aspekte zu wenig beachtet wurden.*

*Die Gewährung des humanitären Bleiberechts in Härtefällen unter Einbindung von Härtefallkommissionen in den Ländern kann sich besser an den Lebensrealitäten und dem Umfeld der Betroffenen orientieren und die relevanten Umstände in ihre Entscheidung miteinfließen lassen. So sollen Härtefälle, wie die oben beschriebenen in Zukunft vermieden werden.*

*Die Dringlichkeit dieses Antrages begründet sich aus der Tatsache, dass Abschiebungen von Kindern und damit verbundenes Kindesleid, wie aktuell geschehen, jederzeit wieder passieren können. Daher ist rasches Handeln im Zusammenhang mit gesetzlichen Reformen im Sinne der Antragsbegründung erforderlich.*

*Daher möge der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Horn** beschließen:*

- 1. „Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens und insbesondere in Fällen des humanitären Bleiberechts vorrangig berücksichtigt wird, damit unmenschliche Abschiebungen wie jene in der letzten Jännerwoche 2021 in Zukunft vermieden werden können.*
- 2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Länder – unter Einbindung der betroffenen Gemeinden – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Instrumenten wie etwa Härtefallkommissionen auszustatten, damit gut integrierten Personen und Familien ein humanitäres Bleiberecht gewährt werden kann.“*

*Walter Kogler-Strommer*

*Cordelia Lachmann“*

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

StR. Marco Stepan

GR Johanna Leithner

GR Thomas Rochla

GR Manfred Colleselli

c) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister verliest diesen:

„Horn, am 12. April 2021

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Horn  
3580 Horn

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der

**DRINGLICHKEITSANTRAG**

gestellt, den Unterpunkt

**„Personalangelegenheiten –  
Überstellung einer Gemeindevertragsbediensteten  
auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges  
im dienstlichen Interesse unter Einbeziehung einer Ausgleichszulage“**

in den Tagesordnungspunkt 25. „Personalangelegenheiten“ in der Sitzung des Gemeinderates am 12. April 2021 aufzunehmen.

*Begründung:*

*Da unüberbrückbare persönliche Differenzen und ein offensichtlich zerrüttetes Arbeitsklima zwischen den Bediensteten einer Abteilung einer Dienststelle der Stadtgemeinde Horn nach mehreren vorangegangenen Gesprächen schließlich in einer Besprechung am 25. März 2021 – somit erst 3 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates am 22. März 2021 – unter anderem in Anwesenheit des Obmannes des Personalvertreterausschusses der Bediensteten der Stadtgemeinde Horn und seines Stellvertreters festgestellt werden mussten, und seitens der anwesenden Personalvertreter eine Änderung des Arbeitsplatzes einer in der betreffenden Abteilung tätigen Gemeindevertragsbediensteten empfohlen wurde, besteht dringender Handlungsbedarf, um eine Steigerung der Unzufriedenheit bzw. des Konfliktpotentials in der betroffenen Abteilung zu vermeiden.*

*Derzeit kommt für einen Arbeitsplatzwechsel lediglich ein Dienstposten am Wirtschaftshof in Frage, womit eine Überstellung in einen anderen Dienstzweig verbunden ist.*

*Die Genehmigung der Überstellung eines Gemeindevertragsbediensteten auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und besitzt der Stadtrat generell ein diesbezügliches Vorberatungsrecht.*



*Ein Zuwarten bis zur kommenden Sitzung des Stadtrates, welche voraussichtlich im Juni 2021 stattfinden wird, ist aufgrund der eingangs festgehaltenen überaus kritischen Situation in der betroffenen Abteilung jedoch zur Setzung einer umgehenden befriedenden Maßnahme in Berücksichtigung der dienstgeberseitigen Fürsorgepflicht gegenüber sämtlichen Gemeindebediensteten nicht geboten, weshalb beantragt wird dem oben angeführten Unterpunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen.*

*Der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt mit den personenbezogenen Daten möge sodann im vertraulichen Teil der heutigen Sitzung des Gemeinderates ausführlich erläutert werden.*

*Hochachtungsvoll*

*LAbg. Jürgen Maier  
Bürgermeister“*

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Die Behandlung des Antrages erfolgt unter Tagesordnungspunkt 25 H).

#### 1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatsitzung am 16. Dezember 2020 – Feststellung der Genehmigung

---

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2020 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020 als genehmigt gilt.

## 2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Lions Club Horn

---

Referent:       Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 10. März 2021:

„Der Abschluss einer Nutzungs- und Gestattungsvereinbarung mit dem Verein „Lions Club Horn“ mit Sitz in 3580 Horn, Mödringer Straße 13/7, über die Aufstellung einer Löwenstatue (gegebenenfalls mehrerer Löwenstatuen) im Ausmaß von 2x1x1 m (L/B/H) an einem gut sichtbaren, attraktiven und möglichst hoch frequentierten Standort im Gemeindegebiet zu nachstehenden Bedingungen, beginnend mit 01. April 2021 auf unbestimmte Zeit, wird genehmigt:

- a) Der Aufstellungsort der Löwenstatue(n) wird einvernehmlich zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Lions Club Horn im Gemeindegebiet festgelegt. Für den Transport stellt die Stadtgemeinde Horn bei Bedarf zwei Helfer zur Verfügung.
- b) Die individuell künstlerisch gestaltete Löwenstatue wird nach einer Auslosung durch den Lions Club Horn jährlich an einem neuen Standort im Gemeindegebiet positioniert. Der Lions Club Horn stellt für jede Löwenstatue kostenlos zwei Schilder im Ausmaß von ca. 60 x 40 cm zur Verfügung, welche die Stadtgemeinde Horn als Unterstützerin des Projektes auszeichnen.
- c) Die Nutzung des Standortes für die Löwenstatue(n) erfolgt unentgeltlich. Die Gebrauchserlaubnis wird für den jeweiligen Standort erteilt und seitens der Stadtgemeinde Horn auf die damit in Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren verzichtet.
- d) Die Stadtgemeinde Horn besorgt die Pflege des Standortes und es obliegen ihr die allgemeinen Pflichten einer Grundeigentümerin auch während des Aufstellungszeitraumes wie z.B. Winterdienst, Kehrung, Rasenpflege und weitere Verkehrssicherungspflichten.
- e) Sämtliche Erhaltungs-, Betreuungs- und Verkehrssicherungspflichten, die die Löwenstatue(n) betreffen, übernimmt der Lions Club Horn, der auch für allfällige Schäden durch die aufgestellte(n) Statue(n) haftet. Im Falle einer Schadenersatzforderung wird die Stadtgemeinde Horn durch den Lions Club Horn schad- und klaglos gehalten.
- f) Der Lions Club Horn stellt der Stadtgemeinde Horn jährlich einen Betrag in der Höhe von EUR 1.000,00 für die Verwendung für einen wohltätigen Zweck im Gemeindegebiet zur Verfügung. Der Betrag wird jeweils erst nach positiver Prüfung der Übereinstimmung des

vorgeschlagenen Zweckes mit den Zielsetzungen und mit dem Vereinszweck des Lions Club Horn ausbezahlt.

- g) Die Vertragsparteien verzichten auf eine Kündigung dieser Vereinbarung auf die Dauer von 10 Jahren. Die gegenständliche Vereinbarung kann sodann unter Einhaltung einer siebenmonatigen Kündigungsfrist zum 31. März eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse von beiden Vertragsteilen aufgekündigt werden.
- h) Ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht besteht insbesondere dann, wenn
- über den Lions Club Horn ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder
  - dem Lions Club Horn von der Vereinsbehörde die Ausübung der Vereinstätigkeit untersagt wird.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

### 3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Auflösung des Fördervertrages mit dem Union Tennisclub Horn vom 25. März 2019

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 02. März 2021:

„Die Kündigung, unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit 31. Dezember 2021, des am 25. März 2019 durch den Gemeinderat beschlossenen Fördervertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Union Tennisclub Horn wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

### 4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Fördervertrages mit der Union Horn

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 02. März 2021:

„Der Abschluss eines Fördervertrages, in Anlehnung an die Vertragsbedingungen des Fördervertrages mit der Union Handball Horn, zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Union Horn mit den Sektionen Sportakrobatik, Tischtennis, Volleyball, Lauf/Leichtathletik (ULC) und dem Zweigverein Jazztanz mit Gültigkeit vom 01. Jänner 2021 und auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten in Höhe von jährlich EUR 4.000,00 unter Bedachtnahme der budgetären Situation der Stadtgemeinde Horn sowie einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung der Union Horn wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 5. TAGESORDNUNGSPUNKT

##### Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für die Gewährung von Sportförderungen

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 02. März 2021:

„Die Änderungen zu den bestehenden Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für die Gewährung von Sportförderungen in den Punkten

- Erhöhung der Grundsubvention auf EUR 200,00
- Keine Unterscheidung bei der Grundsubvention, ob eine Teilnahme an Meisterschaften stattfindet oder nicht
- Entfall der Leistungssubvention und der Subvention für Mannschaftssportarten mit Meisterschaftsbetrieb
- Mitveranstalterbeiträge bzw. Veranstaltungssubvention ohne vorgegebener Förderbeträge werden im zuständigen Gemeinderatsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen budgetären Situation beraten;

werden genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung von Richtlinien für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit an der Volksschule Horn

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Schulausschuss für die Volksschule Horn (Ausschuss für Bildung und Sport) am 02. März 2021:

**Richtlinien  
für die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit  
an der Volksschule Horn**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 12. April 2021 folgende Richtlinien mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2021/2022 beschlossen:

### **I. EINLEITUNG**

Die Stadtgemeinde Horn bietet in Zusammenarbeit mit der NÖ Familienland GmbH **während der Schulzeit** an:

- |                          |            |                   |
|--------------------------|------------|-------------------|
| A) Frühbetreuung:        |            | 06:45 – 07:30 Uhr |
| B) Nachmittagsbetreuung: | Variante 1 | 11:30 – 14:00 Uhr |
|                          | Variante 2 | 11:30 – 18:15 Uhr |

In der **schulfreien Zeit** gibt es folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- C) Ferienbetreuung bzw. Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen

## II. BETREUUNGSZEITEN

### **A) Frühbetreuung**

In den Räumlichkeiten der Volksschule wird eine **Frühbetreuung** angeboten, und zwar an Schultagen von **Montag bis Freitag von 6:45 – 7:30 Uhr**.

Die Anmeldung erfolgt zu Schulbeginn und ist bei der Klassenlehrerin abzugeben.

Der Kostenbeitrag für die Frühbetreuung ist ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von **EUR 20,00**.

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

Eine Abmeldung kann monatlich erfolgen.

### **B) Nachmittagsbetreuung**

#### **1. Aufnahme**

- a) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten mittels Anmeldeformular (abzugeben bei der Klassenlehrerin bzw. den Betreuerinnen) anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich für das laufende Schuljahr verbindlich.
- b) Die Anmeldung erfolgt für Schulanfänger am 1. Schultag (eine Bedarfserhebung erfolgt bereits im Zuge der Schuleinschreibung) bzw. für die anderen SchülerInnen im Juni des vorherigen Schuljahres.
- c) Eintritte während des Schuljahres sind nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Anzahl der SchülerInnen nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit den Betreuerinnen jederzeit möglich.
- d) Aufgenommen werden SchülerInnen der Volksschule Horn je nach Platzangebot in nachfolgender Reihung:
  - Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
  - Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, tageweisem bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
  - Kinder, die von Amts wegen empfohlen werden (zB in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Horn, Bereich Jugend und Soziales)

- ☒ Integrationskinder sowie Asylkinder nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen

## 2. Abmeldung

**Abmeldungen** müssen **schriftlich und mit Begründung** (zB Wechsel des Schulstandortes und/oder Wohnortes, Änderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten) erfolgen, wobei der laufende Kalendermonat noch zu bezahlen ist.

Eine unbegründete Abmeldung während des Schuljahres ist ausnahmslos nur zum Semesterende möglich.

Die Abmeldung ist bei den Betreuerinnen abzugeben.

## 3. Beiträge

### a) Kostenbeitrag

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung sind folgende monatlichen Tagessätze zu entrichten:

	<b>Variante 1 Betreuung bis 14:00 Uhr</b>	<b>Variante 2 Betreuung bis 18:15 Uhr</b>
5 Tage	EUR 60,00	EUR 120,00
4 Tage	EUR 48,00	EUR 96,00
3 Tage	EUR 36,00	EUR 72,00
2 Tage	EUR 24,00	EUR 48,00
1 Tag	EUR 12,00	EUR 24,00

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

### b) Mittagessen

Das Mittagessen wird im Bundesschülerheim Horn eingenommen.

Für das Mittagessen sind derzeit EUR 3,95 pro Tag zu entrichten.

Allfällige Anpassungen und Erhöhungen erfolgen nach Notwendigkeit.

Es besteht keine Verpflichtung.

Die SchülerInnen können auch ein von zuhause mitgenommenes Essen einnehmen.

**ES IST NICHT MÖGLICH, DASS DIE BETREUTEN KINDER ZWISCHEN UNTERRICHT UND BETREUUNG NACH HAUSE GEHEN!**

c) Jause

Für die Jause sind EUR 0,50 pro Tag zu entrichten.

d) Beschäftigungsmaterial

Für das Beschäftigungsmaterial wird monatlich ein Betrag von EUR 3,00 verrechnet.

#### 4. Verrechnung

- a) Die Beiträge werden aufgrund der Angaben im jeweiligen Anmeldeformular nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats vorgeschrieben.
- b) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für einen Monat geltende Kostenbeitrag eingehoben.  
Erfolgt die **Anmeldung** nach dem 15. eines Kalendermonates, wird nur ein halber Monatsbeitrag verrechnet.  
Erfolgt die **Abmeldung** vor dem 15. eines Kalendermonates, wird ebenfalls nur ein halber Monatsbeitrag verrechnet.
- c) Schulfreie Tage der Volksschule Horn führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- d) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und rechtzeitig schriftlich bei den Betreuerinnen bekannt zu geben.
- e) Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (zB länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) **kann** der Schulerhalter den Betreuungsbeitrag an die tatsächliche Inanspruchnahme anpassen.
- f) Bei sozialen Härtefällen, z.B. in Bezug auf An- oder Abmeldefristen sowie Beiträge kann der Bürgermeister (oder zuständiger Referent) im Bedarfsfall gesondert entscheiden.

#### 5.

Am ersten und letzten Schultag eines Schuljahres findet **keine** Betreuung statt.



**6.**

Die Kinder können grundsätzlich jederzeit abgeholt werden. Eine Abholung ist jedoch nicht während der **Lernzeit Mo – Fr von 14:10 bis 15:50** Uhr möglich (ausgenommen Arztbesuche, Musikunterricht, Fußballtraining u.dgl.)!

Außerordentliche Umstände sind rechtzeitig den Betreuerinnen bekanntzugeben.

**7. Lernbetreuung / Freizeitbetreuung**

Die Kinder haben während der **Lernzeit Mo – Fr von 14:10 bis 15:50** Uhr die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu erledigen. Wenn sie Hilfe benötigen, werden sie dabei von Lehrerinnen und den Betreuerinnen unterstützt.

Ziel ist die selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung der Hausaufgaben durch das Kind. Die Verantwortung für Ordnung in der Schultasche, Testvorbereitung, Lesen, Vollständigkeit der Hausaufgaben etc. obliegt den Erziehungsberechtigten. Es wird keine Garantie für den Lernerfolg des Kindes übernommen.

Während der Freizeitbetreuung stehen den SchülerInnen ein großer Betreuungsraum, der Turnsaal, die Aula sowie der Außenbereich mit Spielgeräten zur Verfügung.

**C) Ferienbetreuung bzw. Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen**

Die Betreuung erfolgt außerhalb des Schulbetriebes in der Zeit von 06:45 bis 16:00 Uhr an folgenden Tagen:

- schulautonome freie Tage
- Herbstferien inkl. 2. November (Allerseelen nur bis 13:00 Uhr)
- 15. November (Hl. Leopold)
- Sommerferien (1.-3. und 7.-9. Ferienwochen)

**1. Aufnahme**

- a) Die Anmeldung für die Betreuung in den Ferien (Herbst und Sommer) sowie an einzelnen schulfreien Tagen erfolgt mit dem jeweiligen Anmeldeformular, das bei der Klassenlehrerin bzw. den Betreuerinnen (bis zu dem Zeitpunkt auf dem jeweiligen Formular) abzugeben ist.

Eine Bedarfserhebung für die Sommerferien erfolgt im Jänner und ist das Formular bis zu Beginn der Semesterferien bei der Klassenlehrerin bzw. den Betreuerinnen abzugeben.

b) Aufgenommen werden Kinder je nach Platzangebot in nachfolgender Reihung:

- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
- Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter mit regelmäßigem, tageweisem bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
- Kinder, die von Amts wegen empfohlen werden (zB in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Horn, Bereich Jugend und Soziales)
- Integrationskinder sowie Asylkinder nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen

c) Die Betreuung findet ab 5 Kindern statt.

## 2. Beiträge

a) Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag während der Herbst- und Sommerferien beträgt pro Woche:

5 Tage	EUR 75,00
4 Tage	EUR 60,00
3 Tage	EUR 45,00
2 Tage	EUR 30,00
1 Tag	EUR 15,00

Der Kostenbeitrag für den Besuch an einzelnen schulfreien Tagen beträgt EUR 15,00 pro Tag.

Es besteht die Möglichkeit, um Herabsetzung des monatlichen Kostenbeitrages anzusuchen (siehe IV. Herabsetzung des Kostenbeitrages).

b) Mittagessen

Für das Mittagessen sind derzeit EUR 3,95 pro Tag zu entrichten.

Allfällige Anpassungen und Erhöhungen erfolgen nach Notwendigkeit.

Es besteht keine Verpflichtung.

Die SchülerInnen können auch ein von zuhause mitgenommenes Essen einnehmen.

- c) Außerordentliche Kosten (zB Ausflug, Eintrittsgeld, Buskosten u.dgl.) können zusätzlich verrechnet werden.

### **3. Verrechnung**

Die Beiträge werden aufgrund der Angaben im jeweiligen Anmeldeformular nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats bzw. im Sommer nach der 3. und 9. Ferienwoche vorgeschrieben.

## **III. ALLGEMEIN**

### **1. Einziehungsauftrag**

Es wird gebeten, der Stadtgemeinde Horn bei erstmaliger Anmeldung einer Betreuung in der Volksschule Horn einen Einziehungsauftrag zu erteilen.

### **2. Widerruf der Aufnahme**

- a) Die Stadtgemeinde Horn behält sich vor, Kinder, die eine ordnungsgemäße Betreuung stören bzw. wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, von der Betreuung auszuschließen.
- b) Kinder, die sich in einem für die Betreuung nicht geeigneten körperlichen Zustand (krank, unhygienisch, Läuse etc.) befinden, können ebenfalls von der Betreuung ausgeschlossen werden. Bei Lausbefall und dergleichen besteht Meldepflicht in der Volksschule bzw. bei den Betreuerinnen. Die Betreuung ist nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes (zB Bestätigung, wonach das Kind läusefrei ist) wieder möglich.
- c) Werden die Beiträge trotz Mahnung nicht zum jeweils fälligen Termin bezahlt, kann die Betreuung von Seiten der Stadtgemeinde Horn beendet werden.

### **3. Abholen, Entlassung**

Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während der Betreuungszeiten versperrt. Das selbstständige Verlassen ist an eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss mit der Anmeldung hinterlegt werden. Diese Erlaubnis gilt bis auf Widerruf.

Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zur Volksschule und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten.

#### 4. Weitere Richtlinien

- a) Der Besuch der außerschulischen Betreuung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein aufgenommenes Kind die Einrichtung in der vereinbarten Zeit regelmäßig besucht. Im Sinne der Sicherheit des Kindes sind die Betreuerinnen umgehend unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, wenn das Kind für den vereinbarten Zeitraum die Betreuung nicht in Anspruch nimmt.
- b) Den Betreuerinnen obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der angemeldeten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Ende der Unterrichtszeit (bzw. in der Frühbetreuung mit dem Einlass der Kinder in die Volksschule Horn) und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder die Einrichtung nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Außerhalb des Schulgebäudes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen, Weg zum Mittagessen.
- c) Die Betreuung erfolgt im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zum Wohle der Kinder. Konstruktive Rückmeldungen sind erwünscht.
- d) Die Betreuerinnen sind berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf einen Arzt zu verständigen (Notruf).
- e) Es ist nicht gestattet, dass die Betreuerinnen Medikamente verabreichen.

#### **IV. WARTEZEIT FÜR ISLAMUNTERRICHT UND MUSIKUNTERRICHT**

In den Räumlichkeiten der Volksschule wird eine Betreuung für die Wartezeit von Unterrichtsende bis Beginn des Islamunterrichtes bzw. des Musikunterrichtes (Kooperation mit der Musikschule Horn) angeboten.

Für die Wartezeit wird kein Kostenbeitrag verrechnet.

Eine Anmeldung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen, das bei der Klassenlehrerin abzugeben ist.

## **V. HERABSETZUNG DES KOSTENBEITRAGES**

Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann bei sozialer Bedürftigkeit beim Schulerhalter um Förderung in Form der Herabsetzung des jeweiligen Kostenbeitrages angesucht werden.

Der Kostenbeitrag kann nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Tabelle in Form einer Förderung herabgesetzt werden.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind / die Kinder und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Horn haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **1. Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen**

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

<b>Familienmitglieder</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis 10 Jahre	+ 0,4
Kind(er) von 11 bis 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

### **2. Familieneinkommen**

a) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin / eines Lebensgefährten.

b) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
2. bei den übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung

der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtinnen / Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- c) Das Einkommen ist nachzuweisen:
1. bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
  2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen;
- bei pauschalierten Landwirtinnen / Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- d) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- e) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.

### 3. Antragstellung

- a) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Antrag zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.
- b) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr und spätestens bis Ende des laufenden Schuljahres zu stellen.
- c) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Horn von der Förderempfängerin / vom Förderempfänger unverzüglich zurückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

### 4. Herabgesetzter Kostenbeitrag

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Prozentsatz vom regulären Kostenbeitrag
bis 549,99	25 %
550,00 bis 599,99	40 %
600,00 bis 649,99	55 %
650,00 bis 699,99	70 %
700,00 bis 749,99	85%
ab 750,00	100 %

Die errechneten herabgesetzten Kostenbeiträge sind auf EUR 0,10 aufzurunden.

#### **VI. Wertsicherung**

Sämtliche Beträge (mit Ausnahme der Essenbeiträge) unterliegen der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020.

Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt.

Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines Jahres für die Bemessung des kommenden Schuljahres herangezogen.

Die Kostenbeiträge sind jeweils auf EUR 0,50-Beträge aufzurunden, ebenso das neue errechnete Pro-Kopf-Einkommen.

Sämtliche Änderungen gelten ab dem darauffolgenden Schuljahr. Somit können die Eltern rechtzeitig informiert werden.

#### **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

---

Laut Auskunft der Fachabteilung Schulen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19. Februar 2021 sind die Vorgaben der Stadtgemeinde Horn im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung der Stadtgemeinde Horn in der Volksschule Horn seit 01. Jänner 2019 nicht mehr dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.

Aus diesem Grund sind die Vorgaben nicht mehr im Wege einer Verordnung, sondern als Richtlinien des Gemeinderates zu erlassen.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 24. Juni 2010, in der Fassung vom 24. Juni 2014, wird daher ersatzlos aufgehoben.

Weiters wird die „Festsetzung des Kostenbeitrages für die Ferienbetreuung der Volksschulkinder ab dem Jahr 2018“ – Beschluss des Gemeinderates vom 04. April 2018 – aufgehoben.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 7. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Vergabe von Subventionen

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021

„Die Vergabe folgender Subventionen wird beschlossen:

a)

MKM Musik & Kunst Schulen Management NÖ GmbH Jugendmusikwettbewerbe 2021 („prima la musica“, etc.) <b>Subvention 2021</b> (2020: EUR 250,00)	<b>EUR 250,00</b>
Big Band Formation Horn <b>Subvention 2021</b> (2020: EUR 700,00)	<b>EUR 1.000,00</b>
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Horn <b>Subvention 2020</b> (2019: EUR 390,00)	<b>EUR 400,00</b>
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Horn <b>Subvention 2021</b>	<b>EUR 400,00</b>
Parkinson Selbsthilfe NÖ, Arbeitsgruppe Horn <b>Subvention 2021</b> (2020: EUR 150,00)	<b>EUR 150,00</b>

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. van Dyck verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.



b)

NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Horn <b>Subvention 2021</b> (2020: EUR 500,00)	<b>EUR 500,00</b>
---	-------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. van Dyck betritt wieder den Sitzungssaal.

GR DI Mang, BEd, verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

c)

Dorferneuerungsverein Doberndorf <b>Subvention 2021</b> (2020: EUR 300,00)	<b>EUR 300,00</b>
---	-------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR DI Mang, BEd, betritt wieder den Sitzungssaal.

## 8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss über Abweichungen von Nutzungsdauern im Anlagevermögen – Anlage 7 VRV 2015

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Gemäß § 35 Z. 22 lit. j NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn im Sinne von § 19 Abs. 10 VRV 2015 die Nutzungsdauer für die Abschreibung abweichend von den in Anlage 7 angeführten Nutzungsdauern für die nachstehenden Vermögenswerte wie folgt festzulegen:

Software	7 Jahre
Raumordnung-Flächenwidmung	10 Jahre
Baumkataster	10 Jahre

Diese Vermögenswerte sind in der Anlage 7 VRV 2015 nicht enthalten. Die Festlegung erfolgt auf Basis der zu erwartenden Nutzungsdauer.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss über die Bildung der Eröffnungsbilanzrücklage (Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve)

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Die Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage – Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – in der Höhe von 50 % des Saldos der Eröffnungsbilanz, somit mit einem Betrag von EUR 10.202.484,09, wird beschlossen.

Diese Rücklage ist in die Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2020) aufzunehmen.“

Wortmeldung: GR Walter Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann mit 25 Stimmen für den Antrag und 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: GR Walter Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

#### 10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss der Eröffnungsbilanz 2020

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Die Eröffnungsbilanz 2020 (Stand 01.01.2020) wird wie nachstehend angeführt beschlossen:

AKTIVA:

A	Langfristiges Vermögen	EUR 36.700.471,38
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	EUR 159.044,43
A.II	Sachanlagen	EUR 34.184.160,69
	Grundstücke, -einrichtungen und Infrastruktur	EUR 16.636.276,65
	Gebäude und Bauten	EUR 5.963.309,13
	Wasser- und Kanalisationsbauten	EUR 10.735.317,32
	Sonderanlagen	EUR 511.539,19
	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	EUR 113.426,13
	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR 224.292,27
A.III.	Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Vermögen	EUR 00,00
A.IV	Beteiligungen	EUR 2.357.211,94
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	EUR 2.357.211,94
A.V	Langfristige Forderungen	EUR 54,32
B	Kurzfristiges Vermögen	EUR 4.249.249,78
B.I	Kurzfristige Forderungen	EUR 1.411.629,27
B.I.1	Kurzfristige Forderungen Lieferungen und Leistungen	EUR 967.235,44
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	EUR 106.579,53
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht va-wirksam)	EUR 337.814,30
B.II.	Vorräte	EUR 00,00
B.III	Liquide Mittel	EUR 2.837.620,51
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	EUR 1.217.260,59
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	EUR 1.620.359,92
B.IV.	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Vermögen	EUR 00,00
B.V.	Aktive Rechnungsabgrenzung	EUR 00,00
	<u>Summe Aktiva</u>	EUR 40.949.721,16

PASSIVA:

C	Nettovermögen	EUR 22.025.328,10
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR 10.202.484,09

C.I.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR 10.202.484,09
C.II.	Kumuliertes Nettoergebnis	EUR <u>00,00</u>
C.III	Haushaltsrücklagen	EUR <u>11.822.844,01</u>
C.III.I	Haushaltsrücklagen	EUR 11.822.844,01
C.IV.	Neubewertungsrücklagen	EUR <u>00,00</u>
C.V.	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	EUR <u>00,00</u>
D	Investitionszuschüsse	EUR <u>4.814.894,21</u>
D.I	Investitionszuschüsse	EUR <u>4.814.894,21</u>
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	EUR 1.878.291,94
D.I.1	Investitionszuschüsse von übrigen	EUR 2.936.602,27
E	Langfristige Fremdmittel	EUR <u>13.645.813,12</u>
E.I	Langfristige Finanzschulden	EUR <u>11.964.080,90</u>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	EUR 11.964.080,90
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	EUR <u>00,00</u>
E.III	Langfristige Rückstellungen	EUR <u>1.681.732,22</u>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	EUR 986.985,40
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	EUR 694.746,82
F	Kurzfristige Fremdmittel	EUR <u>463.685,73</u>
F.I	Kurzfristige Finanzschulden	EUR 00,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR <u>463.685,73</u>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	EUR 277.763,28
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht va-wirksam)	EUR 185.922,45
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	EUR <u>00,00</u>
F.IV.	Passive Rechnungsabgrenzung	EUR 00,00
<u>Summe Passiva</u>		EUR <u>40.949.721,16</u>

Der Antrag wird mit 25 Stimmen für den Antrag und 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: GR Walter Kogler-Strommer  
GR Cordelia Lachmann

## 11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt, dass im Sinne des § 67 Z. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 20. Jänner festgelegt wird.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2019 einschließlich des Lageberichtes mit dem Bericht des Abschlussprüfers der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. – sowie mit Beratung des Berichtes des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2020

---

Referenten: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl  
Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier  
Gemeinderat Manfred Colleselli

Die Referenten stellen folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2020 enthält die Gebarung der gesamten Verwaltung der Stadtgemeinde Horn.

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde mit 20. Jänner 2021 festgelegt.

In Zusammenhang mit dem Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn sind in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung,

Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – im Jahr 2020 folgende Beiträge geleistet worden:

- Beitrag zum NÖ Krankenanstaltensprengel (EUR 1.869.662,62 – 2019: EUR 1.823.311,88) und
- NÖGUS Standortbeitrag (EUR 377.350,82 – 2019: EUR 419.743,81)

Weitere Transferzahlungen sind u.a. vorgenommen worden:

- Kinder- und Jugendhilfe-Umlage (EUR 166.965,95 – 2019: EUR 156.404,99)
- Sozialhilfebeitrag (EUR 1.132.305,06 - 2019: EUR 1.091.000,46)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – 50%iger Aufwand (EUR 200.636,42 – 2019: EUR 189.280,36)

Stand Schulden zum 31.12.2020 EUR 11.910.899,93

Stand Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve zum 31.12.2020 EUR 2.302.052,92

Der Rechnungsabschluss 2020 weist folgende Beträge aus:

**ERGEBNISHAUSHALT:**

Summe der Erträge:	EUR 19.996.935,07
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 19.648.338,75</u>
<b>Nettoergebnis:</b>	<b>EUR 348.596,32</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 65.307,67
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	<u>EUR 747.000,67</u>
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b><u>EUR - 681.693,00</u></b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>EUR - 333.096,68</b>

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

a) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.461.297,03
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 18.010.416,37
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung:</b>	<b>EUR 1.450.880,66</b>
b) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 492.576,76
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 2.433.114,50
<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung:</b>	<b><u>EUR - 1.940.537,74</u></b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2):</b>	<b>EUR - 489.657,08</b>

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.792.223,85
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.845.404,82
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:</b>	<b><u>EUR - 53.180,97</u></b>
<b>SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>EUR - 542.838,05</b>
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung	EUR 9.728.900,29
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung	EUR 9.113.789,74
<b>SALDO (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung</b>	<b>EUR 615.110,55</b>
<b>SALDO (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>EUR 72.272,50</b>
Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2019)	EUR 2.837.620,51
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020)	EUR 2.909.893,01
davon Zahlungsmittelreserven	EUR 2.302.052,92

Der Rechnungsabschluss 2020 ist ordnungsgemäß ab 08. März 2021 im Stadttamt Horn durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen.

Die Auflegung wurde mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Gleichzeitig mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 jeder im Gemeinderat vertretenen Partei eine Ausfertigung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 ausgefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist am 16. März 2021 auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Der Bericht darüber wird gesondert gebracht.

Gleichzeitig wird dem Gemeinderat gemäß § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der geprüfte Jahresabschluss 2019 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers für die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Kenntnis gebracht.

Für diese Gesellschaft – es handelt sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UBG – hat die GS Wirtschaftsprüfung GmbH, Weitra, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 vorgenommen und der Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 23. Juni 2020 liegt vor.

Der Bericht beinhaltet u.a. sowohl die Bilanz zum 31.12.2019 als auch den Lagebericht 2019.

#### Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Bilanzsumme 2019 beträgt EUR 9.546.892,73 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 4.486.497,34.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresgewinn von EUR 179.285,40 bei Umsatzerlösen von EUR 725.927,47 aus.

Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr beträgt der Bilanzgewinn EUR 711.446,07.

Die Gesellschaft beschäftigt eine Dienstnehmerin.

Gemäß Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag wird – so im Lagebericht ausgeführt – die Geschäftstätigkeit auf das Verwalten der an die Gesellschafterin (Stadtgemeinde Horn) vermieteten Objekte fortgesetzt und die Gesellschaft wird die Sanierung von leerstehenden Wohnungen konsequent fortsetzen, damit das Mietausfallsrisiko wegen Leerstands so gering wie möglich gehalten werden kann.

Seit 01.01.2015 gehört auch die Verwaltung des Kunsthaus Horn sowie die Vermietung der in diesem Haus befindlichen Räumlichkeiten zum Geschäftsfeld der Gesellschaft. In diesem werden Gästezimmer und Veranstaltungsräumlichkeiten zur Vermietung angeboten. Die Umsatzerlöse im Bereich Vermietung von Verwaltungs- und Wohngebäuden im Jahr 2019 waren gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Indexanpassungen leicht erhöht. Die Vermietungen im Kunsthaus Horn waren ebenfalls ansteigend, dies gilt auch bei der Auslastung der einzelnen Veranstaltungssäle. Nennenswerte Instandsetzungen wurden im Jahr 2019 im Bereich der Gemeindewohnhäuser in Form von Generalsanierungen in Höhe von ca. EUR 102.992,80 netto durchgeführt. Im Kunsthaus Horn wurden die Duschbereiche in 8 Gästezimmer saniert und Fernsehgeräte angeschafft. Die Kosten betragen hierfür EUR 16.014,50 netto. Die Betriebskosten im Kunsthaus Horn sind im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben. Beim Pfadfinderheim Horn, Stephansberg 1, wurde ein Zubau in Form eines Multifunktionsraumes im Ausmaß von ca. 90 m<sup>2</sup> errichtet. Die diesbezüglichen Kosten betragen EUR 420.000,00 netto. Es ist weiterhin eine Dienstnehmerin im Kunsthaus beschäftigt. Zusätzliches Personal ist derzeit nicht geplant.

Im Bereich der Finanzierungen gab es keine wesentlichen Änderungen. Zur Sicherung der Liquidität und zur Abdeckung von geplanten Investitionen wurden 1.910 Stück der Wertpapiere aus dem Multi Strategy Fonds um EUR 199.652,30 verkauft. Der Kurswert der verbleibenden 14.422 Stück betrug zum 31.12.2019 EUR 1.509.118,08. Das Liquiditätsrisiko wird durch die laufende planmäßige Mietenverrechnung und die mittel- und langfristige Finanzierungen bei Kreditinstituten als gering eingeschätzt.



Ein Reorganisationsbedarf nach § 22 URG ist nicht gegeben, weil die Eigenmittelquote mehr als 8 % (47,0 % per 2019) beträgt.

Im Bericht stellt der Abschlussprüfer zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) fest:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.“

Im Bestätigungsvermerk – eine Kopie liegt diesem Antrag als Anlage ./A bei – lautet das Prüfungsurteil ohne Einwendungen, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht einschließlich der ordnungsgemäßen Buchführung.

Der Lagebericht steht nach Beurteilung des Abschlussprüfers im Einklang mit dem Jahresabschluss.

GR Manfred Colleselli verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über dessen Tätigkeit am 16. März 2021 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Rechnungsabschluss 2020).

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wird mit 20. Jänner 2021 festgelegt. Der Rechnungsabschluss 2020 samt den darin enthaltenen Abweichungen vom Voranschlag 2020 wird genehmigt und die Entlastung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters ausgesprochen. Der geprüfte Jahresabschluss 2019 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers zur Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. werden zur Kenntnis genommen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Weiters wird der Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

## 13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss betreffend die Zu- und Abschreibung von Trennstücken – Hochwasserschutz Mödringbach

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Die grundbücherlichen Änderungen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz infolge Endvermessung nach Fertigstellung des Hochwasserschutzdammes am Mödringbach auf Grundlage des von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2, zu GZ 51582 erstellten Teilungsplans werden genehmigt.

Es sind dies:

- Trennstück 10 aus GSt. 1127/1, EZ 174, Zuwachs 1.485 m<sup>2</sup> zu GSt. 1127/3, EZ 56,
- Trennstück 11 aus GSt. 1336/6, EZ 192, Zuwachs 74 m<sup>2</sup> zu GSt. 1127/3, EZ 56,
- Trennstück 1 aus GSt. 1196, EZ 332, Zuwachs 1.080 m<sup>2</sup> zu GSt. 1191/2, EZ 56,
- Trennstück 2 aus GSt. 1199, EZ 322, Zuwachs 741 m<sup>2</sup> zu GSt. 1191/2, EZ 56,
- Trennstück 3 aus GSt. 1193/2, EZ 198, Zuwachs 1.034 m<sup>2</sup> zu GSt. 1191/2, EZ 56,
- Trennstück 4 aus GSt. 1193/2, EZ 198, Abfall 1 m<sup>2</sup> zu GSt. 1336/6, EZ 192,
- Trennstück 12 aus GSt. 1336/6, EZ 192, Zuwachs 181 m<sup>2</sup> zu GSt. 1191/2, EZ 56,
- Trennstück 15 aus GSt. 1198/2, EZ 332, Zuwachs 65 m<sup>2</sup> zu GSt. 1191/2, EZ 56,
- Trennstück 17 aus GSt. 1198/2, EZ 332, Abfall 381 m<sup>2</sup> zu GSt. 1198/2, EZ 332.“

Zudem ergeben sich Änderungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes im Ausmaß von 234 m<sup>2</sup>, die entsprechend beantragt werden. Die sich im Zusammenhang ergebenden Entschädigungen an die Republik Österreich im Rahmen einer Tauschwertaufzahlung (ortsüblicher Grundstückspreis) werden von der Stadtgemeinde Horn geleistet.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss über die Verlängerung der „Waldviertler Wohlviertel Zukunftsvertrages“ und Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Waldviertler Wohlviertel zum Zwecke der Teilnahme am Programm LEADER 2023 bis 2027

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt die weitere Verlängerung des mit Beschluss des Gemeinderats vom 22. Juni 2007 abgeschlossen und mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. Juni 2014 verlängerten „Waldviertler Wohlviertel Zukunftsvertrages“ und damit die Mitgliedschaft beim Verein Waldviertler Wohlviertel bis zum 31. Dezember 2030 sowie damit die rechtsverbindliche Vereinbarung aller in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten.

Diese sind einerseits insbesondere die Einbindung der Stadtgemeinde Horn in das Programm LEADER 2023 bis 2027 und andererseits insbesondere die Leistung der vereinbarten Mitglieds- und Projektbeiträge auf Basis der Gemeindebevölkerung zum 31. Dezember 2020 zur Teilnahme am Programm LEADER 2023 bis 2027.

Soweit sich vertragliche Bestimmungen auf die LEADER Programme 2007 bis 2013 bzw. 2014 bis 2020/Verlängerung bis 2022 beziehen, gilt als vereinbart, dass diese Bestimmungen vollinhaltlich für das Programm LEADER 2023 bis 2027 und die sich dafür bewerbende Region Waldviertler Wohlviertel gelten und Anwendung finden.

Die Verlängerung der Laufzeit des Zukunftsvertrages bis einschließlich 31. Dezember 2030 erfolgt auch zur Sicherstellung des Nachhaltigkeitsnachweises der Maßnahmen der Region im Rahmen des Programms LEADER.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss einer Darlehensaufnahme zur (Teil-)Finanzierung des Bauabschnittes 09 der Wasserversorgungsanlage Horn (Sanierung Knotenpunkte)

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 10. März 2021:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Wasser- und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage Horn – Bauabschnitt 09/II bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 100.000,00 wird genehmigt.

Für die Laufzeit bis 31. März 2041 beträgt die variable Verzinsung jeweils 0,285 % über dem 6-Monats-Euribor. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Darlehens erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten, beginnend am 30. September 2021. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2021 beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend veranschlagt.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung von kostendeckenden Gebühren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 16. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Änderung von Darlehensverträgen

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt folgende Änderungen (**fett hervorgehoben**) von nachstehenden Darlehensverträgen – Gläubiger Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH:

a) Darlehen – Konto 07-03.800.711

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.06  
Darlehensbetrag: EUR 88.000,00  
Laufzeitende: 31.12.2034  
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,590 % Aufschlag, wirksam mit 01.04.2021**

b) Darlehen – Konto 05-03.800.711

Verwendungszweck: Kanalbau BA.10  
Darlehensbetrag: EUR 3,709.783,36  
Laufzeitende: 31.12.2030  
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,590 % Aufschlag, wirksam mit 01.04.2021**

c) Darlehen – Konto 09-03.800.711

Verwendungszweck: Kanalbau BA.16  
Darlehensbetrag: EUR 187.500,00  
Laufzeitende: 31.12.2035  
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,590 % Aufschlag, wirksam mit 01.04.2021**

d) Darlehen – Konto 06-03.800.711

Verwendungszweck: Kanalbau BA.18  
Darlehensbetrag: EUR 720.000,00  
Laufzeitende: 31.12.2034  
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,590 % Aufschlag, wirksam mit 01.04.2021“**

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 17. TAGESORDNUNGSPUNKT

## Vergabe von Straßenbauarbeiten

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 04. März 2021:

a) Gymnasiumstraße

„Die Firma Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, wird mit den Straßenbauarbeiten in der Gymnasiumstraße gemäß Angebot vom 10.02.2021, unter der Berücksichtigung eines Nachlasses von 7 %, mit einer Angebotssumme von EUR 132.558,15 netto (EUR 159.069,78 brutto) beauftragt.“

b) Siedlungszufahrt in Breiteneich

„Die Firma Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, wird mit den Straßenbauarbeiten für die Siedlungszufahrt in Breiteneich gemäß Angebot vom 10.02.2021, unter der Berücksichtigung eines Nachlasses von 7 %, mit einer Angebotssumme von EUR 83.274,80 netto (EUR 99.929,76 brutto) beauftragt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Friedhofsgebührenordnung

---

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 23. Februar 2021:

„Folgende Friedhofsgebührenordnung wird erlassen:

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Stadtfriedhof H o r n

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 12. April 2021

## § 1

## Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

## § 2

## Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei sonstigen Grabstellen bei Urnennischen auf 10 Jahre und bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

- 1) Erdgrabstellen
  - a) gemeinsame Reihengräber ..... EUR 40,00
  - b) Einzelgräber (Kindergräber) ..... EUR 85,00
  - c) Familiengräber:
    - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen ..... EUR 145,00
    - 2. zur Beerdigung über 2 Leichen ..... EUR 166,00
  - d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen ..... EUR 125,00
- 2) Sonstige Grabstellen, und zwar:
  - a) Grüfte
    - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfache Grüfte) ..... EUR 1.238,00
    - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen ..... EUR 2.475,00
    - 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen ..... EUR 4.950,00
  - b) Urnennischen bis zu 4 Urnen ..... EUR 125,00
- 3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

1. für Familiengräber der Gruppen I – X (Kindergräber – Gruppe III – ausgenommen) sowie in den Reihen 1 – 17: 50 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
2. für Familiengräber in den Reihen 18 – 28: 25 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
3. für die Urnengräber Nr. 1-12: 100 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. e

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt
  - a) für gemeinsame Reihengräber nach § 2 (1) lit. a ..... EUR 450,00
  - b) für Einzelgräber (Kindergräber) nach § 2 (1) lit. b ..... EUR 150,00
  - c) für Familiengräber nach § 2 (1) lit. c ..... EUR 450,00
  - d) für Urnengräber nach § 2 (1) lit. d ..... EUR 150,00
  - e) für Gräfte nach § 2 (2) lit. a ..... EUR 450,00
  - f) für Urnennischen nach § 2 (2) lit. b ..... EUR 150,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei
  - a) Tieferlegen von Leichen ..... EUR 150,00
  - b) Entfernen der Grabeinfassung ..... EUR 290,00
  - c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte ..... EUR 187,00



- d) Entfernen von Abdeckplatte und Grabeinfassung ..... EUR 350,00
  - e) Öffnen und Schließen einer Gruft ..... EUR 395,00
  - f) Einbau einer Treppe in einer Gruft..... EUR 150,00
- 3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 (ausgenommen Abs. 1 lit. b) festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 1/4-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt  
für jeden angefangenen Tag ..... EUR 100,00

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Jänner 2011 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Jürgen Maier“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 19. TAGESORDNUNGSPUNKT

## Änderung der Tarifordnung der Städtischen Bestattung Horn

---

 Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat:

„Die Änderung der Tarifordnung der Städtischen Bestattung wird wie folgt genehmigt:

**Tarifordnung**

des Betriebes der Städtischen Bestattung Horn

Bei Aufbahrung wird angefügt:

Beistellung eines Kranz- oder Bahrwagens	50,00
Bestuhlung	30,00

Bei Sonstige eigene Leistungen wird angefügt:

Benützung der Leichenkammer/Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag	25,00
Beistellung Inventar	50,00

Preise zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

Die Änderung tritt mit 01. Mai 2021 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines 1. Nachtrages zum Unterbestandvertrag für den Gastgewerbebetrieb im Kunsthaus  
Horn

---

 Referent: Stadtrat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der Beratung im Ausschuss für Kultur und Tourismus am 03. März 2021:

„Der zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Manuel Völkl abgeschlossene Unterbestandvertrag vom 31.12.2019 wird mit folgendem Nachtrag geändert:

**1. Nachtrag**

**zum**

**UNTERBESTANDVERTRAG**

**(zum Mietvertrag mit Bauvollmacht vom 6./9. November 2007**

**in der Form des 1. Nachtrags vom 5. November 2018)**

**vom 31.12.2019**

abgeschlossen zwischen der

**STADTGEMEINDE HORN**

3580 Horn, Rathausplatz 4,

UID Nr.: ATU16218206,

vertreten durch ihre gefertigte Vertretung

im Folgenden auch kurz „Bestandgeberin“ genannt, einerseits

und

**Herrn Manuel VÖLKL**

3580 Horn, Wiener Straße 2,

UID Nr.: ATU74999825,

im Folgenden auch kurz „Bestandnehmer“ genannt, andererseits.

**A. Änderungen**

Mit diesem ersten Nachtrag werden die Bestimmungen „V. Bestandzins“ und „XII. Ausübung des Gastgewerbes, Öffnungszeiten“ des zwischen den Parteien abgeschlossenen Unterbestandvertrages vom 31.12.2019 wie nachstehend geändert bzw. ergänzt.

1. „V. Bestandzins“

Erster Satz lautet nunmehr neu:

*Der Bestandzins beträgt ab 1. April 2021 monatlich **EUR 500,00** (in Worten Euro fünfhundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) und ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monats in einem Betrag auf ein von der Bestandgeberin bekannt gegebenes Konto zur Überweisung zu bringen.*

Die übrigen Bestimmungen dieses Vertragspunktes bleiben unverändert bestehen.

2. „XII. Ausübung des Gastgewerbes, Öffnungszeiten“

Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

*Der Bestandnehmer verpflichtet sich in Absprache mit der Leitung des Kunsthauses Horn, Frau Claudia Wieland, während der Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebes das Management der Nächtigungszimmer im 2. OG des Kunsthauses Horn ohne weiteres Entgelt zu übernehmen. Dieses umfasst beispielsweise die Ausgabe von Zimmerschlüssel an Gäste, Mitteilung von Informationen im Interesse der Gäste, Ausfolgung von Rechnungen bzw. Entgegennahme von Zahlungen von Gästen, sei es in bar oder über eine beigestellte Bankomatkasse. Diese Verpflichtung wird vom Bestandnehmer ab dem 1. April 2021 bis auf Widerruf durch die Bestandgeberin auf die Dauer des Bestandverhältnisses übernommen.*

Die übrigen Bestimmungen dieses Vertragspunktes bleiben unverändert bestehen.

## **B. Ausfertigungen**

Dieser Nachtrag wird zweifach ausgefertigt und erhält jeder der Vertragsparteien eine Ausfertigung.

Horn, am

Für die Bestandgeberin:

Der Bestandnehmer:

STADTGEMEINDE HORN

Der Stadtrat:                      Der Bürgermeister:                      Manuel Völkl

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates  
am 12. April 2021

Der Gemeinderat:                      Der Gemeinderat:“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

21. TAGESORDNUNGSPUNKT

16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – endgültige Beschlussfassung

---

Referent:                      Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 08. Februar 2021 bis 22. März 2021 bzw. 11. Februar 2021 bis 25. März 2021 die Auflage eines Entwurfes zur 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 04. März 2021:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 12. April 2021

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

22. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die teilweise Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 4 (BB-A4) in der KG Horn

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 02. Juli 2009 hat der Gemeinderat für die Freigabe der im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Horn in Form einer generellen Überarbeitung

und Neudarstellung gewidmeten Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 4 (BB-A4) in der Katastralgemeinde Horn folgende Bedingungen festgelegt:

„Eine Freigabe zur Bebauung dieser Fläche zur Bebauung erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).“

Nunmehr ist vorgesehen, die gegenständliche Aufschließungszone zum Teil freizugeben.

Für den westlichen Teil der Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone liegt mittlerweile ein Teilungsplanentwurf (Dipl. Ing. Franz Trappl, Gz.: 32168) vor, welcher die Vereinigung der Parzellen 1419/1, 1422, 1423 und 1426 mit Parzelle 1427 vorsieht. Die Anbindung ans öffentliche Gut ist von drei Seiten sichergestellt. Die innere Erschließung soll lt. Aussagen der Gemeindevertreter nicht mittels öffentlicher Verkehrsflächen erfolgen. Die technische Infrastruktur (Kanal, Wasser) verläuft entlang der umliegenden Verkehrsflächen und ist daher bereits im Bestand gegeben.

Weiters ist vorgesehen auch eine Teilfläche der Parzelle 1418/3 freizugeben, damit die Parzelle zur Gänze innerhalb der Widmung Bauland-Betriebsgebiet liegt.

Somit sind die Freigabebedingungen für die Teilfreigabe der BB-A4 erfüllt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 22. März 2021 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**VERORDNUNG**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn**  
**vom 12. April 2021**

§1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Horn ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 4 (BB-A4) teilweise zur Bebauung freigegeben (= gelb markierter Bereich in der Planbeilage).

§ 2

Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2009 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 4 (BB-A4)

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung).“

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldung: StR. Marco Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 23 bis 25 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Einleitung von Rechtsstreiten

Ehrungen

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr



Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Gemeinderat Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

LAbg. Jürgen Maier

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,  
in der Sitzung des Gemeinderates vom